

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

im Namen des Rektorates können wir Ihnen nun die angekündigte Gefährdungsbeurteilung inkl. weiterer Informationen zur Aufnahme des erweiterten Notbetriebs vor Ort zur Verfügung stellen.

Um mit der Wiederaufnahme eines Präsenzbetriebs an der Universität beginnen zu können, muss gewährleistet sein, dass alle Beschäftigten möglichst gut vor einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus geschützt sind.

Zunächst muss dabei die Personenzahl an der Universität noch **so gering wie möglich** gehalten werden. Deshalb ist die Anwesenheit von Studierenden auch bspw. zur Anfertigung experimenteller Abschlussarbeiten oder Laborpraktika in einem ersten Schritt der Wiederaufnahme noch nicht zugelassen.

Zusätzlich zu den im Rektoratsbeschluss (nächste Seite) und in der beigefügten Gefährdungsbeurteilung genannten Regelungen, bitten wir Sie darum, die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Vorgesetzten werden gebeten bei der Aufteilung der Anwesenheitsregelung die Homeoffice-Situation der Beschäftigten zu berücksichtigen (z. B. Kinderbetreuung, Ausstattung der Homeoffice-Arbeitsplätze).
- Es wird empfohlen, Besprechungen, Gruppenseminare etc. nicht an der Universität stattfinden zu lassen. Sie finden weiterhin in Form von Video- oder Telefonkonferenzen statt. Es gilt die 5-Personen-Regel (CoronaVO, §2, Abs2) unter Einhaltung der Infektionsschutzregeln.
- Beschäftigte, die Covid-19 Symptome aufweisen sind aufzufordern, die Universität zu verlassen und sich um eine ärztliche Abklärung des Verdachts zu kümmern. Bis dahin ist von einer Arbeitsunfähigkeit auszugehen. Beschäftigte, die Kontakt zu Corona-Infizierten hatten müssen 14 Tage in Quarantäne.
- Die Beschäftigten notieren sich persönlich, mit wem Sie während des Dienstes auf dem Campus Kontakt hatten. Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung mit Covid19 informieren Sie die Betriebsärztin über die Erkrankung sowie die Personen, mit denen sie auf dem Campus im potentiellen Erkrankungszeitraum Kontakt hatten. Die Betriebsärztin informiert unter Wahrung der Anonymität diejenigen, die Kontakt mit der Person hatten.
- Beschäftigte, die einer erhöhten Gefährdung aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition ausgesetzt sind, sollen sich vom Betriebsarzt beraten lassen.

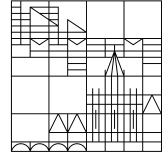
In der Gefährdungsbeurteilung (beigefügtes extra Dokument) sind Sie aufgefordert, anhand einer Checkliste Maßnahmen für Ihren Arbeitsbereich festzulegen und bei Aufnahme des Betriebs an der Universität durchzuführen.

Wir danken Ihnen für Ihren Einsatz bei der Planung eines erweiterten Notbetriebs vor Ort und hoffen, dass sich alles gut umsetzen lässt! Gern stehen wir Ihnen für alle Fragen und Beratungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen, für den Krisenstab der Universität Konstanz:

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein (Rektorin), Jens Apitz (Kanzler), Petra Hätscher (Direktorin Kommunikations-, Informations-, Medienzentrum), Wolfgang Hellstern (Leitender Sicherheitsingenieur), [wolfgang.hellstern@uni.kn](mailto:wolfgang.hellstern@uni.kn), Norbert Kunze, Beauftragter Biologische Sicherheit, [norbert.kunze@uni.kn](mailto:norbert.kunze@uni.kn), Tilo Prautzsch (Leiter Facility Management), [tilo.prautzsch@uni.kn](mailto:tilo.prautzsch@uni.kn), Heike Strauß (Betriebsärztin), [betriebsaerztin@uni.kn](mailto:betriebsaerztin@uni.kn), Jutta Unger (Vorsitzende des Personalrats) und Julia Wandt (Leitung Kommunikation und Marketing)

Konstanz, 22. April 2020



Konstanz, 22.04.2020

Az: 2001.1. Eb/Mm

Auszug aus dem Rektoratsprotokoll zur Sitzung vom 22.04.2020

**TOP 2: Wiederaufnahme eines der Pandemiesituation angepassten Forschungs- und Verwaltungsbetriebes, hier: Voraussetzungen, Zuständigkeiten und Verantwortung Rektorin (Vorlage Nr. 99/2020)**

...

Vorbehaltlich der Zustimmung des Personalrats beschließt das Rektorat einstimmig die nachfolgenden Voraussetzungen für die Wiederaufnahme eines der Pandemiesituation angepassten Forschungs- und Verwaltungsbetriebes sowie die nachfolgende Zuständigkeits- und Verantwortungsverteilung. Für den Studienbetrieb und die Arbeit von Hochschulgremien wird ein gesonderter Beschluss getroffen.

**I. Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Forschungs- und Verwaltungsbetriebes gemäß des vom BMAS veröffentlichten SARS-CoV-2Arbeitsschutzstandards**

Zur Wiederaufnahme eines der Pandemiesituation angepassten Forschungs- und Verwaltungsbetriebes unter den Bedingungen des vom BMAS veröffentlichten SARS-CoV-2Arbeitsschutzstandards ab frühestens Montag, den 27. April 2020, müssen die Leitungen der jeweiligen Organisationseinheiten eine Gefährdungsbeurteilung nach Formblatt der Universität Konstanz erstellen. Aus der bearbeiteten Gefährdungsbeurteilung hat zu folgen, wie der Betrieb in der jeweiligen Organisationseinheit zu organisieren ist.

Im Verwaltungsbereich und für die zentralen Einrichtungen unter der Aufsicht des Rektorats ist die Gefährdungsbeurteilung von der jeweiligen Abteilungsleitung bzw. Stabsstellenleitung bzw. der Leitung der zentralen Einrichtung beim Kanzler einzureichen.

Im wissenschaftlichen Bereich ist die Gefährdungsbeurteilung von der Leitung der Arbeitsgruppe oder der unter der Leitung der Sektion stehenden Einrichtung (z. B. Core Facility) über den Fachbereich bei den Dekanen bzw. der Dekanin einzureichen.

Die Leitungen werden im Folgenden als „Führungskräfte“ bezeichnet.

Die Aufnahme des Betriebs der Organisationseinheit gemäß der Gefährdungsbeurteilung kann frühestens einen Werktag nach Vorlage der vollständigen Dokumentation erfolgen. Die Abgabe muss dabei spätestens bis 12 Uhr des vorherigen Werktags erfolgen.

**II. Zuständigkeiten und Verantwortung für die Vorbereitung und Umsetzung des SARSCoV-2-Arbeitsschutzstandards**

1. Die Führungskräfte sind verantwortlich für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung gemäß Formblatt der Universität Konstanz für die Arbeitsplätze in ihrer Organisationseinheit. Die Verpflichtung erstreckt sich nicht nur auf die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung, sondern auch auf die Überwachung der Einhaltung durch die Beschäftigten, für die die Führungskräfte die Personalverantwortung haben.
2. Die Führungskräfte sind verantwortlich für die Unterweisung der ihnen zugeordneten Beschäftigten im Hinblick auf die Inhalte der Gefährdungsbeurteilung sowie im Hinblick auf die allgemeinen Hygiene- und Verhaltensregelungen, die von der Universität zum Infektionsschutz herausgegeben werden. Hierfür werden von der Stabsstelle AGU Informationen auf der Website bereitgestellt.
3. Um die Personenzahl an der Universität so gering wie möglich zu halten, haben die Führungskräfte ihre Organisationseinheit so zu organisieren, dass die Beschäftigten, wo dies möglich und sinnvoll ist, im Homeoffice arbeiten. Zudem muss der Betrieb so organisiert sein, dass Abstand halten möglich ist. Um zu erreichen, dass möglichst wenig Beschäftigte gleichzeitig in den Räumen der Organisationseinheit arbeiten, sollen die Beschäftigten werktags zwischen 6 und 21 Uhr zeitlich versetzt arbeiten. Dabei sollten möglichst immer dieselben Personen zur gleichen Zeit anwesend sein, um Kontakte zurückverfolgen zu können und Ansteckungsverfahren zu reduzieren. Beginn und Ende der Arbeitszeit müssen entzerrt werden, um zu vermeiden, dass viele Beschäftigte zugleich den ÖPNV nutzen oder sich Schlangen bilden. Besprechungen, Gruppenseminare etc. mit mehr als fünf Personen dürfen nur in Form einer Video- oder Telefonkonferenz stattfinden, mit weniger als fünf Personen nur unter Wahrung der Vorgaben des Infektionsschutzes.
4. Die Führungskräfte haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeitsmittel, Arbeitskleidung und persönlichen Schutzausrüstungsgegenstände vorhanden sind und die Beschäftigten diese benutzen. Für regelmäßige und der Situation angepasste Reinigung und Desinfektion ist zu sorgen, soweit dies die Arbeitsmittel der Organisationseinheit betrifft.
5. Die Führungskräfte weisen Beschäftigte, die den Campus entgegen § 7 CoronaVO betreten, unverzüglich an, den Campus zu verlassen. Sie sorgen dafür, dass in ihrer Abwesenheit eine andere Person diese Aufgabe übernimmt.
6. Die Dekane und die Dekanin bzw. der Kanzler prüfen die eingereichten Gefährdungsbeurteilungen auf formale Vollständigkeit. Sofern Vollständigkeit gegeben ist, informieren sie die Leitung FM darüber; wenn die Gefährdungsbeurteilung formal nicht vollständig ist, wird sie an die Führungskraft zur Überarbeitung zurückgegeben.
7. Die Stabsstelle AGU und die Abteilung FM beraten die Führungskräfte bei Bedarf bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und bei der Unterweisung der Beschäftigten.
8. Die Abteilung Facility Management wird beauftragt,
  - a) erforderliche Schutztrennwände zu planen und ggf. mit Unterstützung der wissenschaftlichen Werkstätten herzustellen,
  - b) Regelungen für Gemeinschaftsbereiche (Sanitärräume, Pausenräume und Teeküche, Außenbereiche, Aufenthaltsbereiche) zu erarbeiten und umzusetzen,
  - c) im Bedarfsfalle für verkürzte Reinigungsintervalle zu sorgen,
  - d) eine praktikable Zutrittsregelung für Beschäftigte zu erarbeiten und umzusetzen,
  - e) den Zutritt von universitätsexternen Personen zu kontrollieren und diese, sofern der Zutritt genehmigt wird, zu unterweisen,

- f) die Nutzung von Verkehrswegen im Haus zu optimieren und Richtungen sowie Abstandsmarkierungen anzuzeichnen.

9. Die Beschäftigten notieren sich persönlich, mit wem sie während des Dienstes auf dem Campus Kontakt hatten. Im Falle einer ärztlich diagnostizierten Covid19Erkrankung informieren sie die Betriebsärztin, den oder die Vorgesetzte sowie die Personalabteilung über die Erkrankung sowie über die Personen, mit denen sie auf dem Campus im potentiellen Erkrankungszeitraum Kontakt hatten. Die Betriebsärztin informiert unter Wahrung der Anonymität diejenigen, die Kontakt mit der Person hatten.

10. Die Rektorin unterbreitet den Beschäftigten, insbesondere den Angehörigen von Risikogruppen, zentral das Angebot einer arbeitsmedizinischen Beratung durch die Betriebsärztin. Die Betriebsärztin berät diejenigen Beschäftigten, die sich bei ihr melden.

11. Die Rektorin informiert die Führungskräfte unverzüglich über den getroffenen Rektoratsbeschluss, ggf. über die Dekane und Dekanin, und fordert diese zur Umsetzung auf.

12. KuM ist weiterhin für die verständliche und transparente Kommunikation der Sachlage und der Maßnahmen gegenüber der Beschäftigten zuständig.

13. Die Abteilung Personal und Recht wird beauftragt, die Dienstvereinbarungen zur Zeiterfassung und zur Telearbeit im Hinblick auf spezifische Regelungen für die Coronazeit zu überprüfen.

14. Die Haushaltsabteilung beschafft im Bedarfsfall die zusätzlichen Ausstattungen, die für den Betrieb entsprechend der Gefährdungsbeurteilung erforderlich sind.  
(6/0/0)

gez. Krieglstein  
Rektorin

gez. Ebner  
Protokoll

Abstimmungsergebnisse werden folgendermaßen dargestellt:  
Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen